

HVBG-Info 27/1992 vom 30.10.1992, S. 2449 - 2450, DOK 546.6:557.3

Formularmäßige Sicherungsübereignung eines Warenlagers - BGH-Urteil vom 19.03.1992 - IX ZR 166/91

AGB-Gesetz § 9; BGB § 930; KO § 41 I

- 1. Die formularmäßige Sicherungsübereignung eines Warenlagers mit wechselndem Bestand ist grundsätzlich unwirksam, wenn sie nicht durch eine Freigabeklausel mit zahlenmäßig bestimmter Deckungsgrenze zur Verhinderung einer Übersicherung des Gläubigers begrenzt ist.
- 2. Der Formularvertrag muß außerdem eine Bezugsgröße für die Berechnung der Waren enthalten, die es ermöglicht, unschwer festzustellen, ob die Deckungsgrenze überschritten ist.
- 3. Die Grenzen, die § 41 KO einer späteren Ergänzung und Berichtigung des Klagevorbringens setzt, sind grundsätzlich erst dort überschritten, wo ein neuer oder in wesentlichen Teilen geänderter Lebenssachverhalt als Klagegrund nachgeschoben wird.
- 4. Hat der Konkursverwalter fristgerecht eine Sicherungsübereignung angefochten und verlangt er vom Anfechtungsgegner Rückgewähr des Erlöses, den dieser aufgrund der Verwertung der sicherungsübereigneten Waren vom Gemeinschuldner erhalten hat, so wahrt eine solche Anfechtungsklage auch dann die Frist des § 41 I KO, wenn die Sicherungsübereignung unwirksam war und die anfechtbare Handlung erst in der Weiterleitung des Erlöses lag. BGH, Urteil vom 19.3.1992 IX ZR 166/91 (Hamm)